

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

Mag.^a JOHANNA MIKL-LEITNER
HERRENGASSE 7
1010 WIEN
TEL +43-1 53126-2352
FAX +43-1 53126-2191
ministerbüro@bmi.gv.at

GZ: BMI-LR2220/0190-III/5/2016

Wien, am 6. April 2016

Die Bundesrätin Gruber-Pruner und Kolleginnen und Kollegen haben am 11. Februar 2016 unter der Zahl 3112/J-BR an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Qualitätsstandards für Asylverfahren“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu Frage 1:

Das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) verfügte mit Stand 1. Jänner 2015 über 689 Bedienstete und mit Stand 1. Februar 2016 über 953 Bedienstete.

Zu den Fragen 2 und 3:

Die Bediensteten des BFA sind mit Stand 1. Februar 2016 auf folgende Besoldungs- bzw. Verwendungsgruppen aufgeteilt: 87 in A1/v1, 390 in A2/v2, 132 in A3/v3 und 254 in A4/v4. Die übrigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind Lehrlinge, Zivildienstler und Karenz-Ersatzkräfte.

Zur Verfahrensführung, Entscheidung und bescheidmäßigen Erledigung werden überwiegend Bedienstete der Gruppen A1/v1 und A2/v2 approbiert und eingesetzt. Gemäß BFA-Einrichtungsgesetz hat der Direktor des Bundesamtes durch Ausbildung und berufsbegleitende Fortbildung der Mitarbeiter deren Qualifikationen sicherzustellen. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des BFA durchlaufen daher eine Ausbildungsphase zu den

für die Kompetenzen des BFA relevanten Gesetzesmaterien und vertiefende, praxisorientierte Aus- und Fortbildungen durch spezielle Themenschulungen. Darüber hinaus erfolgt eine direkte Begleitung am Arbeitsplatz durch dazu befähigte Mitarbeiter.

Im Vorfeld der Beantragung der Approbation durch die Leiterin oder den Leiter der jeweiligen Organisationseinheit erfolgt zwingend eine Überprüfung der Mitarbeiterin/des Mitarbeiters zum Ausbildungsstand und der praktischen Befähigung. Die Approbation wird sodann formell erteilt. Eine Approbation kann auch unter Auflage eines Vier-Augenprinzips oder eingeschränkt auf konkrete Tätigkeitsfelder erteilt werden.

Zu den Fragen 4, 19 und 20:

Bedienstete des BFA sind nicht mit Dolmetschaufgaben betraut. Nach Möglichkeit werden gerichtlich beeidete Dolmetscher eingesetzt und primär Amtsdolmetscher gemäß dem Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 herangezogen, die über entsprechende Erfahrung im Umgang mit Ämtern und Verfahrensabläufen verfügen.

Für Dolmetscher gibt es das Projekt „QUADA – Qualitätsvolles Dolmetschen im Asylverfahren“, das zusammen mit dem UNHCR durchgeführt wird. Dabei wurde ein Trainingshandbuch erstellt, das nun die Ausbildung von Dolmetschern unterstützt.

Zu Frage 5:

Der Personalstand des BFA war bei seiner Errichtung am 1. Jänner 2014 aufgrund der Erfahrungen der Vorjahre auf die Bearbeitung von 15.750 Asylentscheidungen, etwa 13.500 fremdenrechtlichen Bescheidverfahren, sowie etwa 5.200 Verfahren zur Erteilung von Aufenthaltstiteln aus berücksichtigungswürdigen Gründen pro Jahr ausgelegt.

Aufgrund des kontinuierlichen, zuletzt außergewöhnlichen Anstiegs von Asylantragszahlen in den Jahren 2014 und 2015 wurden laufend Personalaufstockungen vorgenommen.

Zu Frage 6:

Bei der BFA-internen Messung für den Dezember 2014 betrug die durchschnittliche Verfahrensdauer rund 3,3 Monate.

Im Dezember 2015 betrug die durchschnittliche Verfahrensdauer rund 6,3 Monate.

Für 2016 liegen noch keine Messungen vor.

Zu den Fragen 7, 12, 13, 14 und 15:

Die Personalentwicklung, insbesondere die Aus- und Weiterbildungen, ist dem BFA seit seinem Bestehen stets ein wesentliches Anliegen: In den Jahren 2014 und 2015 wurden 146 Schulungen bzw. Fortbildungsveranstaltungen an 3.355 Ausbildungstagen mit 2.022 Teilnehmerinnen und Teilnehmern durchgeführt. Das breite Spektrum umfasst neben Schulungen in Asyl- und Fremdenrecht die Bereiche Einvernahme, Bescheiderstellung,

Kanzleiwesen, Dokumentenausstellung, Vollzug, Identifizierung von Opfer von Menschenhandel, interkulturelles Training, Journaldienst und Konfliktsituationen im Parteienverkehr.

Aufgrund des notwendigen Praxisbezugs werden als Trainerinnen und Trainer hauptsächlich Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des BFA eingesetzt. Es bestehen jedoch schon seit Jahren enge Kooperationen mit externen Partnern wie UNHCR, IOM oder LEFÖ-IBF, wobei das Qualitätssicherungsprojekt BRIDGE, das mit dem UNHCR zur verbesserten Qualitätsmessung von Verfahren, Gesundheitsprävention, Supervision usw. durchgeführt wird, gesondert zu erwähnen ist.

Für das BFA Fortbildungsprogramm 2015/2016 werden auch EU-Fördermittel, insbesondere des AMIF, eingesetzt.

Alle neuen verfahrensführenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erhalten eine umfangreiche ein- bis vier monatige Einschulungsphase, vor allem in den Bereichen Verfassungs- und Verwaltungsrecht, Datenschutz, Ethik, Asyl- und Fremdenrecht.

Für 2016 sind seitens des BFA mindestens sieben Aus- und Fortbildungsmaßnahmen bezüglich Gesprächsführung & Einvernahme geplant, die bei Bedarf erweitert werden und die besonderen Bedürfnisse von minderjährigen Asylwerbern mitberücksichtigen.

Fortbildungsmaßnahmen zu den Themen Traumatisierung und Interkulturalität werden bedarfsorientiert zumindest einmal jährlich durchgeführt, wobei ein besonderes Augenmerk auf die Erkennung und den Umgang mit „besonders schutzwürdigen Personengruppen“ gelegt wird. Im Jahr 2016 sind zwei Schulungen zu interkulturellem Training geplant.

Zu Frage 8:

Für den Bereich der Verfahrensführung gibt es zahlreiche Qualitätskriterien für den ausschließlichen internen Dienstgebrauch, insbesondere eine verbindliche Arbeitsanleitung, um eine ordnungsgemäße Durchführung, insbesondere die Wahrung des Rechts auf Parteigehör, zu gewährleisten.

Zu Frage 9:

Neben den einschlägigen dienstrechtlichen Bestimmungen gilt für Bedienstete des Bundesministeriums für Inneres - somit auch für das BFA als nachgeordnete Behörde - ein eigener Verhaltenskodex unter dem Titel „Unsere Werte. Unsere Wege.“, der auf der Homepage des Bundesministerium für Inneres veröffentlicht ist.

Zu Frage 10:

Asylwerberinnen und Asylwerber, die Opfer eines Eingriffs in die sexuelle Selbstbestimmung wurden, sind gemäß dem Asylgesetz 2005 von einem gleichgeschlechtlichen Organwalter einzuvernehmen, es sei denn, dass er anderes verlangt. Darüber hinaus dürfen Referentinnen und Referenten keine Details zu einem sexuellen Missbrauch erfragen und es ist darauf hinzuweisen, dass Fragen nur so weit zu beantworten sind, wie sich die Betroffenen in der Lage fühlen.

Zu Frage 11:

Im BFA gelten für den internen Dienstgebrauch Richtlinien zur Einvernahme von minderjährigen Asylwerberinnen und Asylwerbern, um sicherzustellen, dass sie gemäß dem Asylgesetz 2005 und dem BFA-Verfahrensgesetz nur in Gegenwart eines gesetzlichen Vertreters einvernommen werden, wobei die Fragestellungen an die geistige Entwicklung und Reife der oder des Minderjährigen anzupassen sind. Am Beginn jeder Einvernahme wird dahingehend ausführlich belehrt.

Zu den Fragen 16 bis 18:

Die generellen verwaltungsrechtlichen Rechtsschutzmöglichkeiten stehen auch Asylwerberinnen und Asylwerbern zur Verfügung. Behauptet eine Asylwerberin oder ein Asylwerber aufgrund eines Verfahrensfehlers in ihren oder seinen Rechten verletzt worden zu sein, kann sie bzw. er eine Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht erheben. Das BFA verfügt zwar über keine Ombudsstelle, doch behauptete Missstände in der Bundesverwaltung können bei der Volksanwaltschaft eingebracht werden. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, die zuständige oder den zuständigen Vorgesetzten von der Wahrnehmung des Fehlverhaltens einer Referentin oder eines Referenten zu unterrichten.

Für BFA Bedienstete gelten die allgemeinen dienstrechtlichen Bestimmungen.

Zu Frage 21:

Die angegebene Schweizer Praxis ist derzeit weder bekannt noch entspricht sie den allgemeinen österreichischen Vorschriften für das Verwaltungsverfahren, insbesondere für asyl- und fremdenrechtliche Verfahren, noch europarechtlichen Vorgaben.

Mag.^a Johanna Mikl-Leitner

